

STELLUNGNAHME

zur

Konsultation der „Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“

Die GEODE bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme im Konsultationsverfahren zu den Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen. Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen der GEODE zu der von Ihnen beabsichtigten Festlegung.

Vorab muss die GEODE darauf hinweisen, dass sich der **Datenumfang erneut erheblich erweitert hat**, sodass aus Sicht der GEODE nochmals die Erforderlichkeit der Datenabfrage in diesem Umfang kritisch überprüft werden sollte. Hierbei sollten zumindest für Unternehmen im vereinfachten Verfahren deutliche Erleichterungen vorgesehen werden. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen, müssen die abgefragten Daten für das vorliegende Verfahren geeignet, erforderlich und die Abfrage angemessen sein. Insoweit ergeben sich zu einigen der von Ihnen beabsichtigten Datenerhebungen erhebliche Bedenken.

Neben dem für die Netzbetreiber erheblichen Aufwand bei der Aufbereitung der einzureichenden Unterlagen zeigt auch der Bearbeitungsrückstand in diversen Bundesländern auf, dass der Prüfaufwand offensichtlich auch auf Seiten der Regulierungsbehörden sehr hoch ist. Einige Netzbetreiber haben auch kurz vor Beginn der 4. Regulierungsperiode noch keine EOG-Festlegung oder noch nicht einmal eine Anhörung dazu erhalten. Eine entsprechende Reduzierung des Datenumfangs könnte daher zu einem beidseitig verbesserten und letztlich effizienteren Prüfungsverfahren führen.

1. Abfrage der Kosten- und Erlöslage für fünf Jahre

Der konsultierte Erhebungsbogen sieht die Abfrage sämtlicher Daten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie des Rückstellungsspiegels für den Zeitraum von 2017 bis 2021 vor. Das von Ihnen beabsichtigte Vorgehen stellt eine unverhältnismäßige Ausweitung des für die Kostenprüfung vorzulegenden Datenumfangs dar.

Mit dieser Anforderung ist der Datenumfang insbesondere für verbundene Dienstleister nochmals deutlich angestiegen. Im Vergleich zur Kostenerhebung für die 3. Regulierungsperiode sollen die verbundenen Dienstleister sowohl für die Gewinn- und Verlustrechnung als auch für die Bilanz Daten über einen Zeitraum von fünf Jahren darlegen. Dies ist, auch im Vergleich zur Kostenerhebung Gas aus dem letzten Jahr, eine erhebliche Ausweitung der

Datenanforderung. Für die Jahre 2017 bis 2019 bestand für verbundene Dienstleister keine Verpflichtung einen Tätigkeitsabschluss zu erstellen. Dieser müsste für den Zweck der Kostenprüfung separat erarbeitet werden, was einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Im Rahmen der letzten Kostenprüfung wurde ein Zeitraum von zwei Jahren für den Dienstleister als ausreichend angesehen, weshalb dieser Zeitraum für die aktuelle Kostenprüfung nunmehr nicht ausreichend sein soll, ist nicht ersichtlich.

In der zum Festlegungsentwurf gehörenden Anlage Bericht (dort Seite 7) wird die umfangreiche Abfrage von Daten auch für die Jahre 2017 bis 2021 wie folgt begründet:

„Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.“

Dem muss die GEODE zunächst entgegenhalten, dass der für die Aufbereitung der einen mehrjährigen Zeitraum betreffenden Kostendaten entstehende Mehraufwand nicht durch die etwaig potenziell bestehende Möglichkeit zur Vereinheitlichung und Optimierung der Kostenbasis gerechtfertigt werden kann.

Weiterhin sieht die GEODE die konkrete Gefahr, dass die Zusammenstellung und Aufbereitung der bis zum Jahr 2017 zurückgehenden Daten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt innerhalb der avisierten Fristen zu leisten sein wird. Die GEODE weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass parallel zu der von Ihnen beabsichtigten Datenerhebung – neben den ohnehin laufenden Aufgaben – auch die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses in den Unternehmen durchzuführen sein werden. Dies bindet regelmäßig die gleichen Mitarbeiter im Unternehmen, die sich folgerichtig nicht gleichzeitig mit den von Ihnen vorgesehenen Datenabfragen beschäftigen können.

Die von Ihnen beabsichtigte Datenabfrage ist dessen ungeachtet auch aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen kein taugliches Instrument, um etwaige Besonderheiten des Basisjahrs im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV zu ermitteln.

So hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 10.11.2015 (Az. EnVR 26/14, Stadtwerke Freudenstadt II) festgestellt, dass unter Besonderheiten des Geschäftsjahres lediglich „Einmalereignisse“ zu verstehen sind, wohingegen die sich im Zeitverlauf verändernden Kosten gerade nicht von der Norm des § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV erfasst werden:

„Ungenauigkeiten, die sich daraus ergeben, dass bestimmte Kosten nicht in jedem Jahr anfallen oder von Jahr zu Jahr gewissen Schwankungen unterliegen, nimmt der Verordnungsgeber dabei zulässigerweise in Kauf.“

An diese vom Bundesgerichtshof ausdrücklich hervorgehobene Intention des Verordnungsgebers ist die Bundesnetzagentur als nachgeordnete Behörde rechtlich zwingend gebunden. Mit dieser rechtlichen Vorgabe ist allerdings eine vollständig über fünf Jahre geführte Datenabfrage gerade nicht vereinbar. Hätte der Verordnungsgeber in Ansehung der Systematik der Anreizregulierung mit einem Basisjahr und einer mehrere Jahre andauernden Regulie-

rungsperiode eine solch umfassende, vollständig über die gesamten Jahre zwischen den eigentlichen Basisjahren geführten Datenabfrage gewollt, so hätte dies in der Anreizregulierungsverordnung seinen Niederschlag finden müssen. Dies ist indes gerade nicht der Fall.

Die von Ihnen beabsichtigte Vorgehensweise wäre auch unverhältnismäßig im engeren Sinne, da die Maßnahme – wie bereits in der Regulierungspraxis bestätigt – nicht erforderlich ist. Es stehen mildere Mittel als eine – dem Gedanken einer Anreizregulierung vollständig widersprechende – „jährliche Kostenprüfung“ zur Verfügung.

Angesichts der Tatsache, dass die Anlage Bericht zum Festlegungsentwurf auf Seite 11 ohnehin die Verpflichtung zur Erläuterung von signifikanten Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2021 im Vergleich zu den Vorjahren 2017 bis 2020 vorsieht, kann die GEODE schließlich auch nicht erkennen, dass die umfassende Abfrage aller Kostendaten über einen Zeitraum von fünf Jahren erforderlich sein könnte.

Die GEODE erachtet es daher als notwendig, die beabsichtigte Datenerhebung auf das vorliegend relevante Basisjahr 2021 und allenfalls das Jahr 2020 als unmittelbares Vergleichsjahr zu beschränken.

2. Weitere Anmerkungen zum Datenumfang

Der geforderte Umfang der in den Erhebungsbögen und im Bericht abgefragten Informationen bedeutet im Ergebnis eine detaillierte Darstellung und Erläuterung aller Geschäftsvorfälle aus den Jahresabschlüssen 2017-2021 und geht über den Erhebungsaufwand der letzten Kostenprüfung noch deutlich hinaus.

Die auch im Zuge des Evaluierungsverfahrens zur Zukunft der Anreizregulierung von allen Beteiligten geforderte Verfahrensvereinfachung und der Abbau von Bürokratie lässt sich mit den aktuell vorliegenden Erhebungsbögen zur Kostenprüfung Strom nicht in Deckung bringen.

Der Erhebungsaufwand auf Seiten der Netzbetreiber wird im Vergleich zu vorherigen Kostenprüfungen vielmehr nochmals deutlich erhöht. Im anschließenden Prüfungsverfahren wird mit hoher Wahrscheinlichkeit und aus der Erfahrung der letzten Kostenprüfungen nur ein Bruchteil der angeforderten Informationen von der Regulierungsbehörde gewürdigt und tatsächlich auch inhaltlich in die Prüfung einbezogen.

Die Anforderung immer neuer und zusätzlicher Daten von den Netzbetreibern mag allenfalls auf Seiten der Regulierungsbehörden zu einer (weiteren) Verfahrensstandardisierung führen und aus diesem Blickwinkel "effizient" erscheinen. Unter Berücksichtigung des dadurch entstehenden Prüfungsaufwandes aller Beteiligten in Summe, geht ein derart gestalteter Prüfungsprozess jedoch unverhältnismäßig zu Lasten der Netzbetreiber. Darüber hinaus muss bei allem (verständlichem) Bemühen um eine Standardisierung der Kostenprüfungsverfahren auch weiterhin Raum für die Würdigung netzbetreiberindividueller Sachverhalte bleiben. Eine Kostenprüfung ausschließlich nach „Schema-F“ wird einer solchen Anforderung nicht gerecht.

Im Tabellenblatt A1.a._GuV_17-21 des Erhebungsbogens sollen die geltend gemachten Netzkosten nochmals gesondert für die Bereiche „kaufmännische Betriebsführung, eigene und fremde Leistungen“, „IT- und Telekommunikationsausstattung und -betreuung“, „technische Betriebsführung, eigene und fremde Leistungen“, „Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, eigene und fremde Leistungen“ sowie „Messstellenbetrieb und Messung von konventionellen Zählern eigene und fremde Leistungen“ ausgewiesen werden. Da sowohl eigene als auch fremde Leistungen aufzuteilen sind, ist davon auszugehen, dass dies einer – wenn auch sehr rudimentären – Prozesskostenrechnung für die genannten Bereiche nahekommen soll.

Die aus Sicht der GEODE für die Zwecke der Kostenprüfung ohnehin grundsätzlich fragwürdige Einbeziehung einer wie auch immer gearteten Prozesskostenrechnung in die Kostenprüfung ist weder in den Regelungen der Stromnetzentgeltverordnung noch der Anreizregulierungsverordnung angelegt. Die Zulässigkeit sowie Geeignetheit der vorliegend ohnehin nur rudimentär über die „Hintertür“ der Struktur der Datenerhebung erfolgenden Abfrage ist unter diesen Aspekten sachlich höchst zweifelhaft und rechtlich fragwürdig.

Die Aufteilung dürfte auch von einem ganz überwiegenden Teil der Netzbetreiber nicht vorgenommen werden können. Die Kosten- und Erlösdaten werden in dieser Form nicht vorgehalten. Zudem sieht u. a. § 6b EnWG diesen Detaillierungsgrad auch nicht vor. Diese Abfrage führt bei Unternehmen, die diese Leistungen selbst erbringen, zu einem erheblichen Aufwand der Datenaufbereitung. Zusätzlich ist zu betonen, dass keine Definitionen enthalten sind, was unter diesen Dienstleistungen konkret verstanden werden soll. Dies führt dazu, dass die Vergleichbarkeit der abgefragten Daten bereits im Vorhinein nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist der Mehrwert dieser Datenabfrage auch nicht erkennbar. Soweit Dienstleistungen bezogen werden, sind diese separat aufzuführen und an anderen Stellen des Erhebungsbogens wiederum detailliert zu dokumentieren.

Über diese grundsätzliche Kritik am Umfang der vorgesehenen Datenerhebungen hinaus erlauben wir uns, Ihnen im Folgenden noch eine Reihe konkreter Anmerkungen zu einzelnen Punkten zukommen zu lassen:

- Formatvorgaben für die Datenübermittlung: Ausweislich des Festlegungsentwurfs sollen der Bericht sowie sämtliche PDF-Dokumente in einem automatisch durchsuchbaren PDF-A-Dateiformat übersandt werden. Zusätzlich sieht der Festlegungsentwurf die Zusammenfassung aller zu übermittelnden Dokumente in ZIP-Dateien vor und stellt weitergehende Anforderungen an die konkreten Dateibezeichnungen auf. Auf die hiermit einhergehende, zusätzliche Belastung der Netzbetreiber sollte verzichtet werden.
- Rollout-Plan 2021 bis 2028: Die von Ihnen in der Anlage Bericht (dort S. 26) vorgesehene Abfrage eines Rollout-Plans für die Jahre 2021 bis 2028 ist weder in den Regelungen der Stromnetzentgeltverordnung noch der Anreizregulierungsverordnung angelegt und für die Erreichung der Zwecke der Kostenprüfung nicht geeignet.

Durch die Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV soll eine Kostenbasis ermittelt werden, die geeignet ist, als Ausgangsniveau für die Erlösbergrenzen der Regulierungsperiode zu fungieren. Insoweit werden nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV die Kosten des Basisjahres 2021 als maßgebliche Kosten des Netzbetreibers angesehen. Die Darlegung der in der Zukunft geplanten Anzahl der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme steht mithin in Widerspruch mit dem System der basisjahrbezogenen Anreizregulierung, zumal die Berücksichtigung von Plankosten durch § 6 Abs. 2 Satz 2 ARegV ohnehin ausdrücklich ausgeschlossen und die Fortentwicklung des Kostenniveaus im Zeitablauf durch die Anpassung nach der Regulierungsformel – insbesondere über das Regulierungskonto – berücksichtigt wird.

Die von Ihnen beabsichtigte Vorgehensweise wäre überdies auch unverhältnismäßig im engeren Sinne. Aus dem Messstellenbetriebsgesetz ergibt sich keine Verpflichtung der Netzbetreiber zur Erstellung eines solchen Rollout-Plans, sodass nicht auf ein verfügbares Dokument zurückgegriffen werden kann. Ein Rollout-Plan liegt bei den Netzbetreibern zumindest nicht in einheitlicher Form vor und würde einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand ohne korrespondierenden relevanten Erkenntnisgewinn darstellen. Die Vergleichbarkeit solcher mangels konkreter Vorgaben individueller Darstellungen, die inhaltlich maßgeblich durch entsprechende unternehmensindividuelle Prämissen bestimmt sein werden, ist schon im Vorhinein ausgeschlossen.

- Von der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 waren eine Reihe von Netzbetreibern in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern betroffen. Diese Sondersituation muss im Rahmen der Kostenprüfung angemessen und möglichst individualisiert berücksichtigt werden. Eine Kostenprüfung nach „Schema F“ scheidet in diesen Fällen aus, da das Jahr 2021 sowohl hinsichtlich der resultierenden Aufwendungen als auch etwaiger Sondererlöse massiv beeinflusst sein könnte. Auf der Aufwandsseite mögen zusätzliche Aufwendungen entstanden sein, dafür aber andere geplante Maßnahmen mangels des Einsatzes zur Bewältigung der Hochwasserhavarie nicht umgesetzt worden sein. Dies kann auch zu erheblichen Verschiebungen zwischen eigenen Leistungen und bezogenen Fremdleistungen geführt haben. Ein „einfacher“ mehrjähriger Vergleich einzelner Kostenarten führt hier nicht zu sachgerechten Aussagen. Gleichzeitig können erhaltene Versicherungsleistungen oder Zahlungen aus dem Aufbauhilfefonds auf der Erlösseite der Gewinn- und Verlustrechnung und/oder bei einzelnen Bilanzpositionen zu weiteren Besonderheiten im Geschäftsjahr 2021 geführt haben.
- Die Corona-Sondersituation ab März 2020 hat sich ebenfalls unterschiedlich stark auf die Kostensituation der Netzbetreiber ausgewirkt. Auch diese Sondersituation sollte bei der anstehenden Kostenprüfung bei der Ermittlung eines sachgerechten Ausgangsniveaus Berücksichtigung finden können. In jedem Fall muss verhindert werden, dass solche exogenen Effekte über die Kostenprüfung als Ineffizienz oder Übereffizienz der Netzbetreiber fehlinterpretiert werden.

- Blatt A1.b._Hinzu_Kürz: Bei der Kostenprüfung zur 3. Regulierungsperiode Strom waren die Eintragungen von Hinzurechnungen und Kürzungen für die Jahre 2012 bis 2014 optional. Der Erhebungsbogen lässt erkennen, dass Eintragungen für alle fünf Jahre seit 2017 vorzunehmen sind. Eine optionale Befüllung für die Jahre 2017 bis 2019 würde den Abfrageumfang erheblich reduzieren.
- Blatt A3._RSt-Spiegel_17-21: Da hier auch geschlüsselte Rückstellungen enthalten sein werden, wäre eine zusätzliche Spalte für den Ausweis von Schlüssel Anpassungen (von einem zum anderen Jahr) zur sauberen Überleitung von Anfangs- und Endbeständen aus Sicht der GEODE erforderlich. Beim Darlehenspiegel sind beispielsweise entsprechende Spalten für Hinzurechnungen und Kürzungen aus Schlüsseländerungen aufgenommen worden. Zusätzlich sollte die Abfrage der Jahre 2017 bis 2020 entfallen, da diese zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die 4. Regulierungsperiode keine Relevanz haben. Dies würde den Aufwand für die Unternehmen deutlich reduzieren. Hierbei ist zusätzlich zu bedenken, dass bis einschließlich des Jahres 2019 keine (zwingende) Veranlassung zur Erstellung von separaten Rückstellungsspiegeln in dieser Detaillierung im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse bestanden hat und diese dann ggf. für die Vergangenheit erst noch mühsam übergeleitet werden müssten.
- Blatt B.a._GuV_Sonstiges: Die detaillierte Abfrage der Zusammensetzung aller sonstigen Kosten bzw. Erlöse sowie der Rechts- und Beratungskosten für fünf Jahre ist eindeutig zu umfangreich. Eine Kürzung auf zwei Jahre (2020 und 2021) für Netzbetreiber bzw. auf das Jahr 2021 für verbundene Dienstleister und Verpächter erscheint hier sinnvoll, um den Befüllungs- und Prüfungsaufwand zu reduzieren. Alternativ wäre eine Erheblichkeitsschwelle denkbar, ab derer die sonstigen Positionen aufzuschlüsseln sind.
- Blatt B.b._Dienstleistungskosten: Der Umfang der Abfrage ist insbesondere aufgrund der Abrechnungs- und Kalkulationsart sowie der Zusammensetzung nach angefallenen Kosten und Gewinn- und Verwaltungskostenzuschlägen für die Netzbetreiber kaum oder überhaupt nicht leistbar. In den meisten Fällen ist dem Netzbetreiber nicht detailliert bekannt, wie durch den verbundenen Dienstleister das Dienstleistungsentgelt kalkuliert wird. Eine entsprechende Aufteilung sieht überdies auch der Beschluss Ihrer Behörde vom 25.11.2019 (BK8-19/00002-A) nicht vor. Zudem führt die Aufteilung der Dienstleistungsverträge auf verschiedene Leistungsinhalte zumindest zu einem sehr hohen Aufwand. In vielen Fällen dürften zudem dem Netzbetreiber keine detaillierten Informationen vorliegen, wie sich das Dienstleistungsentgelt in die verschiedenen Teilleistungen aufteilt, weil deren Abgrenzungen auch nicht klar definiert sind. Der Umfang des Blattes B.b. sollte daher zumindest deutlich reduziert werden. Die Angabe einer Zeile je Dienstleistungsvertrag (ohne Unterscheidung nach der „Art der Dienstleistung“) wäre für Zwecke der Kostenprüfung vollkommen ausreichend. Das offenbar angedachte Zusammenspiel dieses Tabellenblatts mit den Spalten zu den Leistungsarten in der Gewinn- und Verlustrechnung wird auch für den Fall, dass

diese Daten von den Netzbetreibern tatsächlich vollständig gefüllt werden können, mangels entsprechender Definitionen zu den einzelnen Leistungsarten (in der GuV) und der Art der Dienstleistung (in diesem Tabellenblatt) nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen können. Für verbundene Dienstleister, die dieses Tabellenblatt ebenfalls füllen müssten, führt das Tabellenblatt zudem zu einer weiteren Erhöhung des Abfrage- sowie des Prüfungsumfanges. In der Folge würden aus Sicht des Netzbetreibers an dieser Stelle dann zahlreiche Sub-Dienstleistungsverträge anzugeben sein. Die Bestimmung mindestens einer Erheblichkeitsschwelle, bis zu der auf eine Aufnahme von Sub-Dienstleistern verzichtet werden kann, erscheint sinnvoll. Die beschriebenen praktischen Probleme der Datenbereitstellung aus Sicht der Netzbetreiber gelten für die von den verbundenen Dienstleistern gegenüber deren Dienstleistern noch in deutlich höherem Maße.

Im Übrigen weist die GEODE darauf hin, dass die Datenabfrage in diesem Tabellenblatt auch mit Blick auf eine hiermit etwaig bezweckte Schaffung von Transparenz nicht erforderlich ist. Diese wird bereits dadurch gewahrt, dass der verbundene Dienstleister nach Tenorziff. 2.c) des Festlegungsentwurfes einen gesonderten Erhebungsbogen zu befüllen hat. Der Mehrwert der umfangreichen Abfragen im Blatt B.b._Dienstleistungskosten ist damit auch vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

- Blatt B2.e._Anl_Spiegel: Die Abfrage der Anlagespiegel sollte grundsätzlich entfallen. Diese Daten werden mit den Anträgen zum Kapitalkostenaufschlag jährlich durch die Netzbetreiber eingereicht. In der Kostenprüfung Gas zur 4. Regulierungsperiode wurde seitens der Beschlusskammer 9 auch auf die Abfrage eines Anlagespiegels verzichtet.
- Soweit Rechts- und Beratungskosten geltend gemacht werden, sollen für die 10 wertmäßig größten Positionen die entsprechenden Rechnungen als Anlage beigefügt werden. Da es sich nach unserem Verständnis um den Nachweis für zwei Jahre handelt kann diese Abfrage eine Übermittlung von bis zu 240 Einzelrechnungen bedeuten. Zusätzlich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsprüfer die sachgerechte Buchhaltung prüft und testiert. Insofern ist eine weitere Detaillierung anhand einzelner Rechnungen unverhältnismäßig.
- Blatt D._Weitere_Daten: Die im Blatt „D._Weitere_Daten“ abgefragten Informationen sind im Vergleich zur letzten Kostenprüfung nochmals deutlich detaillierter aufzubereiten. Bei vielen Angaben ist der direkte Bezug zu der Kostenprüfung und dem Ausgangsniveau unklar und nicht ersichtlich. Wir regen an, um den Aufwand der Datenaufbereitung zu verringern, auf nicht erforderliche Datenabfragen zu verzichten. Grundsätzlich sollten diese Abfragen etwa für Dienstleister und Verpächter vollständig entfallen.

Nach dem Verständnis der GEODE sollte die Mehrjahresabfrage im Tabellenblatt D._Weitere_Daten grundsätzlich entfallen. Eine Abfrage der erforderlichen Sachver-

halte über maximal zwei Jahre sollte ausreichend sein. Der Mehrwert einer Abfrage über 5 Jahre ist nicht erkennbar, führt aber in der Datenaufbereitung zu deutlich höherem Aufwand.

In Bezug auf die Abfrage der Daten zum Messwesen ist eine eindeutige Definition erforderlich. Es ist unklar, ob bei der Anzahl der Messeinrichtungen der Jahresanfangs- oder Endbestand einzutragen ist.

Bei der Abfrage zum Betriebsverbrauch ist eine Unterscheidung zwischen dem technischen Betriebsverbrauch (über Bilanzkreis) und dem Verwaltungsbereich (Lieferanten inkl. Steuern und Umlagen) nicht erforderlich. Des Weiteren ist die rechnerische Verknüpfung mit der EEG-Umlage unnötig, hier sollte eher eine allgemeine Position als Eingabe enthalten sein, so dass die Kosten tatsächlich sachgerecht dargestellt werden können.

In Bezug auf die Datenabfrage zu den Differenzbilanzkreisen können die Daten in dieser Form nicht geliefert werden. Es ist unklar, warum hier eine Differenzierung nach Profilen erforderlich ist und inwieweit dies im Zusammenhang mit den Kosten des Basisjahres steht. Der Differenzbilanzkreis ist eine Position in der Netzbilanzierung, die eine Differenzierung zwischen den SLP-Profilen nicht vorsieht. Die angefragte Aufteilung der Differenzmengen auf SLP-Profilgruppen liegt den Netzbetreibern nicht vor. Eine Aufteilung der Differenzmengen für diese Datenerhebung wäre ein erheblicher zusätzlicher Aufwand, ohne erkennbaren Nutzen für die Kostenerhebung. Die Datenerhebung sollte gänzlich entfallen. Im Zuge der Kostenerhebung werden in der GuV unter der Position „Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen“ die Erträge und die Aufwendungen erfasst. Dies ist nach dem Verständnis der GEODE ausreichend.

Die Daten der in dieser Kostenerhebung zusätzlich enthaltenen Datenabfrage zur Blindleistung liegen bei den Netzbetreibern nicht vor. Unklar ist, was mit Kosten für die Blindleistungskompensation gemeint ist. Hier sollen neben den Betriebskosten auch Kapitalkosten angegeben werden. Eine Erfassung der Betriebskosten auf die einzelnen Betriebsmittel, die für die Blindleistungskompensation erforderlich sind, wird bei den Netzbetreibern nicht vorgenommen. Hierbei handelt es sich bei den meisten Verteilnetzbetreibern um einen Sachverhalt von eher nachgelagerter Relevanz in Bezug auf die Kosten. Die eher nachgelagerte Relevanz dieser Kostenposition und der erhebliche Aufwand in der Datenaufbereitung stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen der Datenabfrage. Insofern sollte diese Abfrage entfallen.

- **E._Cash-Flow-Rechnung:** Zunächst weist die GEODE darauf hin, dass die Vorgabe nach dem derzeitigen Stand der konsultierten Festlegung nicht eindeutig ist. Auf Seite 14 der Berichtsvorgaben unter Rz. 51 erfolgt der Hinweis, dass der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit mittels einer Cash-Flow-Rechnung geführt werden „kann“. An anderer Stelle (Seite 27 unter Rz. 104) wird demgegenüber gefordert, dass ein sol-

cher Nachweis auf diesem Wege geführt werden „soll“. Den gewählten Begrifflichkeiten liegen verwaltungsrechtlich unterschiedliche Vorgaben zugrunde. Richtig wäre es nach Ansicht der GEODE, sich lediglich auf eine „kann“-Vorgabe zu beschränken. Damit würde auch den übrigen Hinweisen Ihrer Behörde genügt; ein abweichend geführter Nachweis muss in jedem Falle – und nicht nur in eng begrenzten Ausnahmefällen („soll“) – möglich bleiben; unabhängig davon, ob sich Ihre Behörde eine andere Nachweisform vorstellen kann (vgl. Seite 27 f. unter Rz. 104 aE).

3. Fazit

Die von Ihnen beabsichtigten Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung gehen hinsichtlich des Umfangs und der Tiefe der abgefragten Daten sehr deutlich über das hinaus, was gesetzlich vorgesehen und nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erforderlich ist. Die stetige Erweiterung des Datenumfangs stellt für die Unternehmen eine immer größere Herausforderung dar und bindet zunehmend Personal und Sachmittel allein für die Bewältigung regulatorischer Vorgaben. Die Verzögerung zahlreicher Verfahren auch bei der Bundesnetzagentur deutet an, dass selbst Ihre Behörde dem stetig wachsenden Umfang der eingeforderten Daten nicht mehr ausreichend gewachsen zu sein scheint. Dies gilt im gleichen Maße auch für einzelne Landesregulierungsbehörden. **Die GEODE fordert daher mit Nachdruck, die Komplexität und den Umfang der hier konsultierten Festlegung deutlich zu reduzieren.** Gern steht die GEODE auch darüber hinaus dazu bereit, über eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes in einen Dialog mit den Regulierungsbehörden zu treten.

Berlin, 12.01.2022

Stefan Ohmen
Vorstand GEODE Deutschland

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.